

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/133

Matzendorf: Wiederinstandstellung Flurweg «Chüehölzli» nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 25. Juni 2024 haben im ganzen Bezirk Thal zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt. Betroffen davon ist auch die Gemeinde Matzendorf. Der Flurweg «Chüehölzli», welcher als Mergelweg ausgebaut ist, wurde durch die Starkniederschläge ausgewaschen und damit stark beschädigt.

Die Gemeinde Matzendorf unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung des Flurweges «Chüehölzli» (Total 255 m) und ersucht um Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die sich auf rund 10'935 Franken belaufenden Kosten.

2. Erwägungen

Der vom Unwetter beschädigte Flurweg «Chüehölzli» erschliesst landwirtschaftlich genutzte Gewanne, welche durch Landwirte der Gemeinde Matzendorf genutzt und bewirtschaftet werden.

Der Flurweg «Chüehölzli», bei welchem es sich bestehend um einen Mergelweg handelt, soll auf einer Länge von 255 m wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Foundationsschicht vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Der Flurweg wird, wie bis anhin, über die Schulter entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das ALW mit Schreiben vom 4. November 2024 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und die Wiederinstandstellung als dringend notwendig. Das ALW beantragt, aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen und der administrativen Vereinfachung, an die beitragsberechtigten Kosten von 10'935 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von maximal 3'280 Franken (ca. 30 %) zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Matzendorf als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 10'935 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von maximal 3'280 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Gemeinde Matzendorf, Gemeindepräsidium, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf